



Turngemeinde 1907 e.V. Leun

Mitglied im HFV, LSB, HTTV und HTV-Bezirk Gießen/Marburg • Kreis Wetzlar

Turngemeinde 1907 e. V. • Gartenstraße 15 • 35638 Leun

Homepage: www.tg-leun.de
E-Mail: vorstand@tg-leun.de

Vertrag zur Überlassung des Sportlerheimes zwischen Turngemeinde Leun 1907 e.V.

(im Folgenden „Vermieter“ genannt)

und

Vorname / Nachname / Firma / Verein _____

Straße, HausNr. _____

PLZ, Ort _____

(im Folgenden „Mieter“ genannt)

Mietvertrag

Mietgegenstand: Sportlerheim, Außengelände

- 1) Der Vermieter überlässt dem Mieter am _____ die vorgenannten Räumlichkeiten einschließlich Inventar.
Der Mietpreis beträgt 50 € / Tag bzw. 75 € / Tag.
Zur Sicherung der sich aus dem Mietvertrag ergebenden Ansprüche des Vermieters ist eine Kautions von 100 € zu entrichten. Die Zahlungen sind generell vor Beginn des Mietverhältnisses zu leisten, entweder in bar an den Beauftragten des Vermieters oder per Überweisung.
- 2) Der Mieter verpflichtet sich, die Ihm überlassenen Räumlichkeiten und Freiflächen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Dem Vermieter gegenüber verantwortlich sind immer die als Mieter genannten Einzelpersonen.
- 3) Kommt es aus Verschulden des Mieters zu einer Beschädigung oder Zerstörung an der Mietsache, so ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Eventuell erforderliche Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen von zerstörtem oder verschwundenem Eigentum des Vermieters geht voll umfänglich zu Lasten des Mieters.
- 4) Der Mieter darf die Mietsache nur so verwenden, dass das Vereinsinteresse nicht beeinträchtigt wird. (siehe nachfolgende Gebrauchsregelung)
 - In den Räumlichkeiten besteht striktes Rauchverbot
 - Die Rasenfläche / das Spielfeld und Tore sind pfleglich zu behandeln.
 - Hoch- und Weitsprunganlage sind nicht Bestandteil des Mietvertrages.

Zu widerhandlungen führen zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kautions. Die Höhe des Einbehaltes wird im Einzelfall vom Vermieter festgelegt.

Bankverbindung:

Sparkasse Wetzlar, IBAN: DE58 5155 0035 0027 0002 98, BIC: HELADEF1WET

- 5) Generell sind die Räumlichkeiten mit Inventar, Anlagen und Freiflächen dem Vermieter so zu übergeben wie vorgefunden.
Im Einzelnen:
- Die Theke sowie sämtliche Gläser, Bestecke, Töpfe usw. sind gewissenhaft zu reinigen.
 - Die Kücheneinrichtung ist gewissenhaft zu reinigen, ebenso die Tische, Barhocker, Bänke und Stühle. Auch die Toilettenanlage ist gewissenhaft zu reinigen.
 - Thekenraum, Küche, Flur und Toiletten sind feucht zu putzen, die Freifläche ist besenrein zu übergeben.
 - Der Betrieb von elektrischen Heizgeräten (Wärmestrahler usw.) ist nicht gestattet.
- 6) Der Vermieter behält sich vor, auch während der Nutzung der Hütte durch den Mieter, jederzeit Kontrollen über die sachgerechte Nutzung der Hütte durchzuführen. Bei besonders schweren Verstößen kann der Vermieter von seinem Hausrecht in vollem Umfang Gebrauch machen, ohne dass daraus ein Erstattungsanspruch für den Mieter entsteht.
- 7) Sollte der Mieter seinen Reinigungspflichten ganz oder teilweise nicht nachkommen, so ist der Vermieter berechtigt, die Kautionsanzahlung ganz oder teilweise einzubehalten. Die Höhe des Einbehaltes liegt im Ermessen des Vermieters. Sind Schäden entstanden, siehe Punkt 3.
- 8) Der Mieter kann im gegenseitigen Einvernehmen die Reinigung an den Vermieter übertragen, berechnet dafür werden 20 € / Stunde.
- 9) Die gesamte Mietsache ist generell bis 12 Uhr des Folgetages an den Vermieter zurückzugeben.
- 10) Fahrzeuge dürfen nur außerhalb des Geländes abgestellt werden, die Zufahrt muss für Rettungsfahrzeuge frei sein.
- 11) Der Mieter verpflichtet sich, den ihm ausgehändigten Schlüssel bei Verlust auf eigene Kosten (ca. 100 €) zu ersetzen, da in einem solchen Fall die gesamte Schließanlage ausgetauscht werden muss.

Leun, den _____

Vermieter _____ Mieter _____